

Netzwerk Sozialrecht 13. April 2021

Abstract

Dr. Björn Harich, RBSG

Die staatliche Existenzsicherung steht im Hinblick auf Familien unvermindert in der Kritik. Dies betrifft zum einen die Vielzahl kind- und familienbezogener Sozialleistungen mit ihren komplizierten und teilweise inkonsistenten Wechselwirkungen. Zum anderen wird nach wie vor die Regelbedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen kritisiert, zuletzt im Rahmen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes ab dem Jahr 2021. In den Hintergrund getreten ist dabei die Frage, wie innerhalb des familiären Haushalts Hilfebedürftigkeit bestimmt wird. In der Konstruktion der „Bedarfsgemeinschaft“ mit ihren spezifischen Regelungen über die Einkommens- und Vermögensberücksichtigung spiegelt sich unverändert der Rechtsstand des SGB II-Fortentwicklungsgesetzes 2006 wider, während das SGB II im Übrigen in den letzten 15 Jahren in vielen Bereichen reformiert worden ist. Die bei Einführung des SGB II gegenüber der Bedarfsgemeinschaft geäußerten Bedenken ganz unterschiedlicher Akteure (gleichstellungsrechtliche Forschung wegen des vermeintlich perpetuierten „Ernährermodells“; Kommunen wegen der erst nachrangigen Einkommensberücksichtigung auf die kommunalen Bedarfe; Rechtsprechung des BSG wegen der Ungereimtheiten etwa im Hinblick auf sog. „gemischte Bedarfsgemeinschaften“) hat der Gesetzgeber in den Folgejahren nicht aufgegriffen. Ist die Zeit über diese anfänglich geäußerte Kritik hinweggegangen oder sollten weitere Reformen des staatlichen Existenzsicherungsrechts zum Anlass genommen werden, die Leistungsansprüche der einzelnen Mitglieder eines Haushalts im Sinne einer weiteren „Individualisierung“ stärker zu lösen von den ansonsten im Haushalt vorhandenen Bedarfsdeckungsmöglichkeiten?